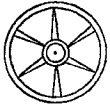




Statuten



Förderverein Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss



Im Jahr 1927 wurde von Bischof Georgius Schmid von Grüneck der «Bruder-Klausen-Bund» als Gebetsverein gemäss kirchlichem Recht und 1945 die kirchliche «Bruder-Klausen-Stiftung, Sachseln» gegründet. Beide Organe hatten je auf ihre Weise das Ziel, die «Heiligsprechung des seligen Bruder Klaus» zu erbitten bzw. zu erreichen. Nach der Heiligsprechung von 1947 wurden die Statuten des Bruder-Klausen-Bundes den «neuen Verhältnissen» zweimal angepasst, letztmals von Bischof Johannes Vonderach nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1968. Die Bruder-Klausen-Stiftung wurde ebenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und 1988 neu errichtet.

Im Vorfeld des Gedenkjahres «600 Jahre Niklaus von Flüe» von 2017 wurde das Wallfahrtssekretariat 2015 zu einer Geschäftsstelle ausgebaut. Nach dem Gedenkjahr 2017 drängt sich nun eine erneute Anpassung der Strukturen rund um die Wallfahrt und die Verehrung von Niklaus von Flüe (Bruder Klaus) und seiner Ehefrau Dorothee Wyss auf.

Die verschiedenen Impulse und neuen Akzente, die im Gedenkjahr sichtbar wurden, sollen in angepassten Strukturen und vielfältigen Aktivitäten Ausdruck finden. Folgende Aspekte sollen besonders beachtet werden:

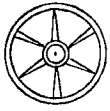
- Bruder Klaus ist ohne Dorothee Wyss nicht denkbar – sie gehört an seine Seite
- Interesse der evangelisch-reformierten Kirche an Bruder Klaus – ökumenische Bedeutung – Mystik
- Bedeutung von Niklaus von Flüe für die Zivilgesellschaft – politische und spirituelle Leitfigur

So trägt künftig – in Ergänzung zu den Aufgaben der Bruder-Klausen-Stiftung – der «Förderverein Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss» die dynamisch-operative Verantwortung für die Wallfahrt zu Bruder Klaus und die weltweite Verehrung von Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss. Der Bruder-Klausen-Bund, bisher integraler Bestandteil der Bruder-Klausen-Stiftung, wird in die Aufgaben des Vereins integriert.

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele¹

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss» besteht in Ergänzung zur Bruder-Klausen-Stiftung ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit Sitz in Sachseln.



2. Zweck und Ziele

Der Verein versteht sich als weltweit vernetzter Bund und Freundeskreis von Bruder Klaus und Dorothee Wyss. Er steht allen Menschen offen, denen die Förderung einer landes- und weltweiten Verehrung und Wertschätzung dieser beiden spirituellen Leitfiguren ein Anliegen ist.

Der Verein handelt in ökumenischem Geist und pflegt den interreligiösen Dialog im Sinn und Geist der Friedensspiritualität von Niklaus von Flüe. Der Verein pflegt Beziehungen zu allen Institutionen, welche Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss verbunden sind.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Zusammen mit der Bruder-Klausen-Stiftung fördert er die Wertschätzung und Verehrung von Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss auch als Ehepaar und als Familie
- Der Verein koordiniert und organisiert im Sakral- und Pilgerraum «Bruder Klaus» den Wallfahrtsbetrieb, ist dazu touristisch vernetzt und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen
- Zusammen mit der Bruder-Klausen-Stiftung und anderen Partnern bemüht sich der Verein um die Pflege sowie eine würdige und sorgfältige Weiterentwicklung der Gedenkstätten im Raum Sachseln – Flüeli – Ranft
- Der Verein initiiert selber oder unterstützt Aktivitäten und Initiativen aus Kunst und Kultur, Wissenschaft, Lehre, Forschung und Literatur und trägt damit zu einer konstruktiven Auseinandersetzung und Pflege der Bedeutung der Leitfiguren Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss bei

II. Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

a) Einzelmitglieder

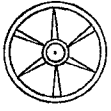
b) Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Organisationen aus dem Netzwerk Bruder Klaus, politische und kirchliche Gemeinden, Pfarreien und Gemeinschaften, Korporationen, Vereine und weitere juristische Personen werden.

4. Austritt und Ausschluss

a) Der Austritt von Mitgliedern kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

b) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinen Interessen schaden, können vom



Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann an die Mitglieder-versammlung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung zu richten.

III. Finanzen

5. Mittel

Der Verein verfügt insbesondere über folgende Mittel:

- a) Beiträge der Einzelmitglieder
- b) Beiträge der Kollektivmitglieder
- c) Wallfahrtsspenden
- d) Beiträge der Bruder-Klausen-Stiftung
- e) Beiträge Dritter
- f) Legate

6. Beiträge der Mitglieder

- a) Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Kollektivmitglieder zahlen einen frei festgelegten Beitrag in angemessener Höhe, mindestens aber den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- c) Die Beiträge sind bestimmt für die Finanzierung der Vereinsaufgaben, namentlich für Personal- und Betriebskosten sowie für Projekte gemäss der Zielsetzung.

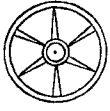
7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

8. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle



9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Delegationen der Kollektivmitglieder. Die Kollektiv- und die Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tagt jeweils im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand spätestens 30 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- c) Festlegung der Jahresbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren mit möglicher Wiederwahl
- f) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf jeweils zwei Jahre mit möglicher Wiederwahl
- g) Entscheid über Beschwerden von vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern (gemäss II/4.b)
- h) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, die aufgrund der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

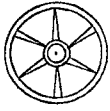
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 20 Einzelmitgliedern oder 4 Kollektivmitgliedern verlangt werden. Sie sind innert 30 Tagen unter Angabe der Traktanden und Anträge einzuberufen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Amt des Vizepräsidenten wird von einem/r Delegierten des Stiftungsrats wahrgenommen. Diese/r wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Maximal zwei Vorstandssitze können von Vertretungen von Kollektivmitgliedern besetzt werden.

Der Vorstand organisiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin selber. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie der Bruder Klaus Kaplan nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung sorgt für die Protokollführung.

Dem Vorstand obliegt die strategische Vereinsführung. Er nimmt Aufgaben wahr, die weder der Mitgliederversammlung vorbehalten noch anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erarbeitung der Strategie sowie Verabschiedung der Jahresplanung. Die Strategie wird dem Stiftungsrat zur Kenntnis gegeben
- b) Entscheidung über Projekte und Aktivitäten
- c) Verfassen des Jahresberichts
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Vorbereitung der Wahl des Bruder Klaus Kaplans zuhanden des Stiftungsrats (Ausschreibung, Selektion, Wahlvorschlag) sowie dessen Anstellung
- f) Genehmigung der Wahl und Anstellung weiterer Mitarbeiter/innen
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte der Angestellten
- h) Aufnahme und Ausschluss (gemäss II/4b) von Mitgliedern
- i) Einsetzung eines Beirats sowie eines Patronatskomitees nach Bedarf
- j) Einsetzung von Ausschüssen sowie Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf
- k) Weitere ihm durch die Statuten zugewiesene Aufgaben

11. Revisionsstelle

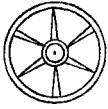
Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und erteilt auf Anfrage mündliche Erläuterungen.

V. Wallfahrtsseelsorge und Geschäftsstelle

12. Wallfahrtsseelsorge

Der Bruder Klaus Kaplan wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat sowie in Absprache mit dem Kirchgemeinderat Sachseln und dem Generalvikariat der Urschweiz gesucht, vom Stiftungsrat gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Bruder Klaus Kaplan ist dem Pfarrer von Sachseln unterstellt und für die spirituelle Ausrichtung der Wallfahrtsseelsorge in ökumenischem Geist verantwortlich. Er leitet die



Aktivitäten rund um die Wallfahrt und die Verehrung von Niklaus von Flüe und Dorothee Wyss in enger Kooperation mit der Geschäftsführung. Der Bruder Klaus Kaplan ist zuständig für den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern (viele waren Mitglieder des ehemaligen Bruder-Klausen-Bundes) und schafft spirituelle Angebote für diese. Allfällige weitere Mitarbeitende des Vereins in der Wallfahrtsseelsorge sind ihm unterstellt.

Für die Wallfahrtsseelsorge sind eine gute Zusammenarbeit sowie klare Abmachungen zwischen Pfarrei und Wallfahrt sowie zwischen Kirchgemeinde und Stiftung notwendig. Der Rahmen wird in einer Vereinbarung festgehalten. Für die verschiedenen Bereiche werden Pflichtenhefte erstellt.

13. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sorgt für die operative Umsetzung der Strategie sowie der vom Vorstand gefällten Beschlüsse und ihr übertragenen Aufgaben.

Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vereinsvorstand gewählt. Dem Stiftungsrat steht ein Einspruchsrecht zu.

Für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer wird ein Pflichtenheft erstellt. Ihr/ihm obliegen insbesondere:

- a) die Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsstelle
- b) die Führungsverantwortung für weitere Angestellte
- c) die Erstellung des Budgets zu Händen des Vorstandes
- d) die Verantwortung für Koordination, Kommunikation, Finanzen, Marketing
- e) weitere vom Vorstand übertragene Aufgaben
- f) die Führung des Sekretariats der Bruder-Klausen-Stiftung in deren Auftrag

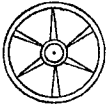
Mit Zustimmung des Vorstands kann die Geschäftsstelle einzelne Aufgaben im Rahmen des Budgets an professionelle Drittpersonen oder -organisationen übertragen.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Vertretung

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Das Präsidium oder Vizepräsidium unterzeichnen zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.



VI. Schlussbestimmungen

16. Statutenänderung

Anträge für Statutenänderungen sind spätestens auf das Ende eines Vereinsjahrs schriftlich beim Vorstand einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Änderungen von Artikel 2 (Zweck und Ziele) bedürfen der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

17. Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

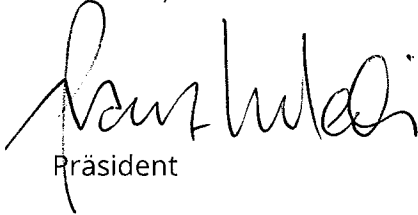
Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins wird der Bruder-Klausen-Stiftung übertragen.

18. Gründungsbeschluss

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 2019 angenommen und treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Stimmberechtigte Kollektivmitglieder, die bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2020 dem Förderverein beitreten, werden als Gründungsmitglieder² in den Statuten aufgeführt.

Sachseln,


Präsident


Geschäftsführerin

¹Der Verein besteht auch im Sinne von c. 321 Codex Iuris Canonici (CIC 1983)

²Diese sind: Kath. Kirchgemeinde Sachseln; Einwohnergemeinde Sachseln; Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden VERKOW; Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden KGV-OW; Inländische Mission, Schweiz; Hotel Paxmontana AG, Flüeli-Ranft,
Stand 28.10.19